



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	245-3

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 19. Juli 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S.1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22.07.2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2013“ und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 4 wird geändert wie folgt:

a) In Satz 2 werden die Ziffern „1.2“ durch die Ziffern „1.1“ ersetzt. In dem ersten Klammerzusatz werden die Worte „Deutsche Gebärdensprache – B1“ gestrichen und es wird nach dem Wort „Sprachkompetenz“ die römische Ziffer „I“ eingefügt. Zudem werden in dem zweiten Klammerzusatz die Worte „Sozialwissenschaftliche Grundlagen – Gesellschaft und Politik“ durch die Worte „Wissenschaftliche Grundlagen I“ ersetzt.

b) Satz 3 wird neu gefasst wie folgt: „³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.“

c) Satz 4 wird neu eingefügt: „⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.“

3. § 6 wird geändert wie folgt:

a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Orientierungspraktikum (3 Wochen à 30 Stunden) zu absolvieren;“.

b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „das Formular ‚**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**‘ durch die Worte „ein Zeugnis der Praktikumsstelle“ ersetzt.

e) Absatz 3 Nummer 2 wird neu gefasst wie folgt: „ein Selbsterfahrungsbericht über das Orientierungspraktikum sowie ein Portfolio über das Hospitationspraktikum angefertigt und ein Kolloquium über das Dolmetschpraktikum abgeleistet ist. Alle drei Teile müssen mit Erfolg bestanden werden.“

4. In § 8 Satz 3 werden die Worte „die übrigen Mitglieder können“ durch die Worte „das dritte Mitglied kann“ und die Worte „hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten“ durch die Worte „hauptamtliche/r Dozent/in“ ersetzt.

5. § 10 wird geändert wie folgt:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 3, 4, 5 und 6 neu eingefügt: „³Mit Prädikaten bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ⁴Die Modulnotengewichtung ergibt sich aus der Multiplikation der CP (ECTS) mit dem entsprechenden Faktor. ⁵Dieser ist bei allen Modulen 1, bei der Bachelorarbeit werden die CP mit dem Faktor 3 multipliziert. ⁶Die Endnote ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gewichteten Einzelnoten.“

b) Absatz 6 wird neu eingefügt: „¹Um einen Vergleich mit internationalen Notensystemen zu erleichtern, wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelorprüfungen bis zu ei-

nem vom Studierenden-Service-Zentrum festgelegten Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe (kumuliert)
1			
2			
3			
4			100%
Gesamt	N	100%	

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), 1,6 - 2,5 (2), 2,6 - 3,5 (3), 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise BA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

1 Modul- ziffer	2 Studienphase / Module	3 SWS	4 CP (ECTS)	5 Art der Lehr- veranstaltungen	6 Prüfungen, Art / Dauer in Min.	7 Endnotenbildende Ln	8 Zulassungsvor- aussetzungen
Grundlagenstudium: 7 Pflichtmodule							
1.1	Sprachkompetenz I	12	12	SU, Ü	psP / 90		
1.2	Kulturkompetenz I	6	6	SU, Ü	sP / 120		
1.3	Wissenschaftliche Grundlagen I	8	6	SU, Ü	sP / 90		
1.4	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
2.1	Sprachkompetenz II	14	16	SU, Ü	psP / 90		
2.2	Kulturkompetenz II	6	6	SU, Ü		Ln (Präsentation)	
2.3	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	8	SU, Ü	sP / 90		
Spezialisierung I: 4 Pflichtmodule							
3.1	Sprachkompetenz III	14	15	SU, Ü	psP / 90		
3.2	Dolmetschen I	6	5	SU, Ü	psP / 90		
3.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	4	5	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
3.4	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	6	5	SU, Ü	sP / 60		
Spezialisierung II: 4 Pflichtmodule							
4.1	Sprachkompetenz IV	8	8	SU, Ü	pP / 90		
4.2	Feedback & konstruktive Kritik	4	5	SU, Ü	sP / 60		
4.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	4	5	SU, Ü	mP / 30		
4.4	Dolmetschen II	10	12	SU, Ü	psP / 90		
Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule							
5.1	Sprachkompetenz V	4	5	SU, Ü	pP / 60		
5.2	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Gebärdensprachdolmetschens	4	5	SU, Ü	psP / 90		
5.3	Dolmetschen III	10	9	SU, Ü	psP / 90		
5.4	Forschungskolloquium	6	5	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
5.5	Studium Generale ¹	6	6	SU, Ü		Ln (mE/oE)	
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule							
6.1	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	10	12	Ü		Ln (mE/oE)	
6.2	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitationspraktikum, Dolmetschpraktikum)	16	18	Ü		Ln (Orientierung: Bericht; Hospitation: Portfolio; Dolmetschen: Kolloquium) (mE/oE)	mind. 130 CP
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule							
7.1	Sprachkompetenz VI	12	12	SU, Ü	pP / 60		
7.2	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	4	5	SU, Ü	sP / 60		
7.3	Dolmetschen IV	4	5	SU, Ü	psP / 90		
7.4	BA-Arbeit	1	8				mind. 138 CP
	Insgesamt	191	210				

CP(ECTS-Punkte): Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS: Semesterwochenstunden

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

pP: sprachpraktische Prüfung

¹ Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

psP: Prüfung besteht aus einem sprachpraktischen und einem schriftlichen Teil
 sP: schriftliche Prüfung
 mP: mündliche Prüfung
 Hausarbeit: 10-25 Seiten
 Bericht: 10-20 Seiten
 Portfolio: 10-25 Seiten

Anhang 1 Notengewichtung

Gebärdensprachdolmetschen						
Kalkulation Endnote						
	Modul	CP	Notengewichtung			Notengewichtung %
1	Sprachkompetenz I	12	1	12	12/190	0,063157895
2	Kulturkompetenz I	6	1	6	6/190	0,031578947
3	Wissenschaftliche Grundlagen I	6	1	6	6/190	0,031578947
4	Propädeutikum	6	1	6	6/190	0,031578947
5	Sprachkompetenz II	16	1	16	16/190	0,084210526
6	Kulturkompetenz II	6	1	6	6/190	0,031578947
7	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	1	8	8/190	0,042105263
8	Sprachkompetenz III	15	1	15	15/190	0,078947368
9	Dolmetschen I	5	1	5	5/190	0,026315789
10	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	5	1	5	5/190	0,026315789
11	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	5	1	5	5/190	0,026315789
14	Sprachkompetenz IV	8	1	8	8/190	0,042105263
15	Handlungskompetenz Basisstrategie	5	1	5	5/190	0,026315789
16	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	5	1	5	5/190	0,026315789
17	Dolmetschen II	12	1	12	12/190	0,063157895
18	Sprachkompetenz V	5	1	5	5/190	0,026315789
19	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Geb	5	1	5	5/190	0,026315789
20	Dolmetschen III	9	1	9	9/190	0,047368421
21	Forschungskolloquium	5	1	5	5/190	0,026315789
22	Studium Generale	6				0
12	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	12				0
13	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitations	18				0
23	Sprachkompetenz VI	12	1	12	12/190	0,063157895
24	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	5	1	5	5/190	0,026315789
25	Dolmetschen IV	5	1	5	5/190	0,026315789
26	BA-Arbeit	8	3	24	24/190	0,126315789
		210		190		1

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2016 in Kraft. ² Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters fort. ²Ab dem dritten Studienplansemester gelten die Regelungen inklusive der entsprechenden Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 12. August 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 12. August 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. August 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2016.